

ROLLSTUHLVERSORGUNG

Krankenkasse muss Sportrollstuhl zahlen

Sozialgericht verurteilt Barmer, Jugendliche mit einem Sportrollstuhl zu versorgen.

In einem wegweisenden Urteil hat das Sozialgericht Itzehoe die Barmer Ersatzkasse verpflichtet, eine 17-jährige Schülerin mit einem Sportrollstuhl auszustatten.

Die vorgenannte Entscheidung ist die wohl erste, die gesetzlich Versicherten einen Anspruch auf Versorgung mit einem Sportrollstuhl zubilligt. Bisher waren entsprechende Klagen von den Gerichten abgewiesen worden, so dass die Hoffnung besteht, dass hier der Anfang einer Trendwende gemacht ist.

Die Klägerin spielt Basketball und besucht eine Gesamtschule an der sie auch am Sportunterricht teilnimmt. Sie beantragte daher einen Sportrollstuhl der ihr mit der Begründung, es handle sich beim Sport nicht um ein Grundbedürfnis sondern in erster Linie um Freizeit im privaten Bereich, abgelehnt wurde. Es finde ferner an Regelschulen kein Rollstuhlsport statt. Ferner gab es den häufigen stereotypen Einwand,

Sportrollstühle seien nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt.

Das Gericht hat sich dagegen unserer Argumentation, dass sportliche Betätigung insbesondere in der Gruppe mit Gleichaltrigen für die Entwicklung der Persönlichkeit äußerst förderlich ist, angeschlossen. Bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben handele es sich um ein Grundbedürfnis. Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werde wesentlich gefördert. Das Ausleben des Bewegungsdrangs Jugendlicher müsse dem Nichtbehinderten angeglichen werden.

Wie bereits vom Bundessozialgericht bezüglich eines Handbikes wird die durch die Hilfsmittelversorgung anzustrebende möglichst weitgehende Eingliederung durch den Behinderungsausgleich des behinderten Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger gefordert. Dies sei allein durch die Versorgung mit einem Alltagsstuhl nicht gewährleistet. Auch von ärztlicher Seite sei bestätigt worden, dass die Teilnahme am Sport die Inte-

gration weiter fördere. Natürlich ist auch das Hilfsmittelverzeichnis für die Gerichte lediglich eine Empfehlung jedoch keinesfalls bindend.

Es besteht nunmehr also die Hoffnung, dass sich weitere Gerichte dem erstrittenen, oben beschriebenen Urteil anschließen und das leidige Thema Sportrollstuhlversorgung eine Wende zum Guten nimmt.

✉ Thomas Reiche, LL.M. oec.

Info

Reiche Rechtsanwälte
Düren, Köln
Oberstraße 113, 52349 Düren
Tel. 02421 500654
Fax 02421 500959
RAReiche@t-online.de
www.ra-reiche.de

DRS-Website mit neuer Startseite

Der DRS ist auf seiner Homepage seit 21.11.05 mit einer neuen informativen Startseite online. Auf der Startseite finden Sie Informationen und News unter anderem aus den Bereichen Sport, Verband, Fachbereiche, DRS intern. Sie erfahren hier alles über Sonderaktionen unserer Partner, die Ihnen als DRS-Mitglied besondere Vorteile bringen.

Besucher der Homepage können sich zudem über Termine von Meisterschaften, Mobilitäts- und Rollstuhltrainingskurse und sonstige Veranstaltungen informieren.

Am besten Sie überzeugen sich selbst unter: www.rollstuhlsport.de

rk



STOMA- UND INKONTINENZARTIKEL

DRS setzt sich gegen Festbeträge ein

Durch die Einführung bundesweiter Festbeträge auch für Stoma- und Inkontinenzartikel wollen Politik und Krankenkassen, die Kosten im Gesundheitswesen senken. Dies führt zwar vorübergehend zu Einsparungen, verursacht aufgrund vielfältiger Folgeschäden jedoch auf lange Sicht steigende Kosten.

Der Deutsche Rollstuhl-Sportverband e.V. unterstützt in dieser Sache das Forum Stoma-Inkontinenz, das sich aus zahlreichen Patientenverbänden und Unterneh-

men zusammengeschlossen hat, um auf diese Missstände hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Broschüren aufgelegt, die aufzeigen, dass eine optimale Versorgung der Stoma- und Inkontinenzpatienten nicht nur direkte Folgeerkrankungen verhindern kann, sondern auch entscheidend Einfluss auf die Lebensqualität der Betroffenen hat. Die Broschüren können Sie unter: www.plato.de/fsi.htm bestellen.

✉ www.rollstuhlsport.de/rk